

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Nicht eichrechtskonforme Ladesäulen für Elektromobilität in Thüringen

In Deutschland seien nach Aussage von Presseartikeln Ladesäulen für E-Autos nicht geeicht.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3705** vom 17. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. September 2022 beantwortet:

1. Wie viele (öffentliche) Ladesäulen für E-Autos sind aktuell in Thüringen nicht geeicht?

Antwort:

Vorangestellt werden zunächst Erläuterungen zur Einordnung der Begriffe "geeicht" und "konformitätsbewertet": Messgeräte und damit auch Ladesäulen mit zum Teil mehreren Ladepunkten, die entsprechend der gesetzlichen Vorschriften konformitätsbewertet in Verkehr gebracht wurden, sind bis zum Ablauf der ersten Eichfrist (acht Jahre) geeichten Messgeräten auch ohne aktuelle Eichung gleichgestellt und damit eichrechtskonform.

Nach aktuellem Erkenntnisstand der Eichbehörde Thüringen (Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, TLV) sind bei den Wechselstrom-(AC-)Ladesäulen circa 85 Prozent (790 von 930 Ladepunkten, siehe Antwort zu Frage 3) eichrechtskonform, auch wenn ein Großteil davon nicht geeicht ist. Bei den Hochleistungs-Gleichstrom-(DC-)Ladesäulen sind die eichrechtskonformen Umrüstungen ebenfalls im Gange. Sie stehen aber noch am Anfang und es sind aktuell circa 40 Prozent (134 von 334 Ladepunkten) eichrechtskonform.

Circa 140 AC-Ladepunkte und circa 200 DC-Ladepunkte sind aktuell noch nicht eichrechtskonform.

Hinweis zur Datengrundlage:

Die Eichbehörde Thüringen nutzt verschiedene Portale, um zu ergründen, wie viele Ladesäulen in Thüringen betrieben werden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Datengrundlage kann seitens der Eichbehörde in der Fläche nicht vollständig überprüft werden. Hauptgrundlage ist die veröffentlichte und monatlich aktualisierte umfassende Liste der Bundesnetzagentur (BNetzA)*. Eine Dunkelziffer nicht gemeldeter oder nicht einheitlich im Internet ersichtlicher Ladesäulen ist nicht auszuschließen.

2. Wie viele Ladesäulenbetreiber sind betroffen?

Antwort:

Da die Betreiber in der Liste der BNetzA nicht separat aufgeführt werden, ist hier nur eine Schätzung möglich. Verwender von ungeeichten Ladesäulen haben außerdem diese teilweise nicht bei der BNetzA oder als Verwenderanzeige gemeldet.

Die Eichbehörde geht anhand der aktuellen Datenlage von circa 40 Betreibern aus.

Eine genaue Erhebung könnte nur durch eine flächendeckende Verwendungsüberwachung erzielt werden. Diese ist aufgrund der steigenden Zahl von Ladesäulen sehr personal- und zeitintensiv. Dafür sind die Eichbehörden personell nicht ausgestattet. Es sind nur Stichproben möglich.

3. Wie viele dieser Säulen sind Schnellladesäulen und wie viele Normalladesäulen?

Antwort:

Als Datengrundlage dient hier die Tabelle "Ladeinfrastruktur in Zahlen" der Bundesnetzagentur (derzeit Stand vom 1. August 2022) gemäß § 5 Ladesäulenverordnung. Diese Übersichtstabelle wird monatlich aktualisiert und ist öffentlich einsehbar.

Eine Dunkelziffer nicht gemeldeter oder nicht einheitlich im Internet ersichtlicher Ladesäulen ist nicht auszuschließen.

Diese Übersicht trifft aber keine Aussage über die Eichrechtskonformität.

Die Zahl der am 8. September 2022 in der Übersicht für Thüringen ausgewiesenen Normal- und Schnellladepunkte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Anzahl Normalladepunkte	949
Anzahl Schnellladepunkte	348
Anzahl Gesamt	1.297

Eine Ladesäule kann mehrere Ladepunkte haben.

4. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass Ladesäulen ohne Eichung in Betrieb sind, gab es diesbezüglich Kontakt mit den zuständigen Behörden oder den Ladesäulenbetreibern und wenn ja, wann?

Antwort:

Seit 2017 arbeiten die Eichbehörden der Länder im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) an einer Lösung des seinerzeit bekannt gewordenen Problems.

In der Amtschefkonferenz am 28. Mai 2019 zur Wirtschaftsministerkonferenz am 25./26. Juni 2019 in Bremerhaven hat das damals zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einen Bericht zu mess- und eichrechtlichen Anforderungen an Ladesäulen vorgestellt (siehe Anlage).

Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Bereich der Elektromobilität unterliegen dem Mess- und Eichrecht, sofern sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Ob das Mess- und Eichrecht auf eine konkrete Ladesäule Anwendung findet, hängt dabei vom Geschäftsmodell des Verwenders ab. Rechnet der Verwender Ladevorgänge pauschal ab oder wird der Ladestrom kostenlos zur Verfügung gestellt, unterliegt der jeweilige Ladevorgang nicht dem Mess- und Eichrecht. Bei der Abrechnung von Ladevorgängen nach Zeit, Leistung oder Energie findet das Mess- und Eichrecht hingegen Anwendung.

Nach Einschätzung der Landesregierung haben insbesondere die Hersteller versäumt, rechtzeitig auf die Anforderungen des Mess- und Eichrechts zu reagieren. Sie haben zwar den Verwendern Ladesäulen geliefert, diese waren jedoch nicht eichrechtskonform, soweit sie den Ladestrom nicht nach Kilowattstunden abrechnen konnten. Somit war ein Großteil der aufgebauten Ladesäulen für Elektrofahrzeuge

nicht mess- und eichrechtskonform. Zum Teil waren keine entsprechenden Messgeräte am Markt verfügbar, mit denen das geltende Mess- und Eichrecht hätte umgesetzt werden können. Dies wurde im oben genannte Bericht des BMWi ausführlich dargelegt.

Zwischenzeitlich sind die Hersteller bezüglich des Mess- und Eichrechts sensibilisiert. Es sind sowohl für Wechselstrom-(AC-)Ladesäulen als auch für Gleichstrom-(DC)Ladesäulen mehrere messrechtskonforme Lösungen entwickelt worden. Allerdings sind einige technische Lösungen nur nach und nach auf dem Markt verfügbar.

Um die nicht eichrechtskonformen Ladesäulen nicht stilllegen zu müssen, wurde im Januar 2019 zwischen Vertretern aller beteiligten Kreise eine Lösung vereinbart, die im Kern vorsieht, dass die Anbieter von Ladesäulen den Mess- und Eichbehörden proaktiv alle noch nicht eichrechtskonformen Ladesäulen anzeigen und im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Nachrüstpläne für diese vorlegen. Hierin müssen sie transparent und nachvollziehbar darlegen, wie und bis wann sie ihre Ladeinfrastruktur messrechtskonform nachrüsten werden. Die Eichbehörden erlassen auf dieser Basis jeweils einen individuellen Bescheid, der den Anbietern unter Berücksichtigung der technischen und sonstigen Umrüstungshindernisse eine individuelle Umrüstungsfrist setzt und ihnen so Rechtssicherheit für ihr weiteres Vorgehen gibt.

Die zwischen den Vertretern aller beteiligten Kreise gefundene Lösung befindet sich in Thüringen bereits in der Umsetzungsphase. Insofern deckt sich der Inhalt des Berichts des BMWi im Wesentlichen mit dem aktuellen und weiteren Vorgehen der Mess- und Eichbehörde in Thüringen.

5. Wurde seitens der Landesregierung oder ihr nachgeordneten Behörden eine Duldung für nicht eichrechtskonforme Ladesäulen ausgesprochen, wenn ja, wann und warum?

Antwort:

Es wird keine Duldung von neuen nichteichrechtskonformen Ladesäulen ausgesprochen.

Die praktische Verfahrensweise der Eichbehörde Thüringen im Vollzug entspricht vielmehr der bundesweit abgestimmten Vorgehensweise (siehe Antwort zu Frage 4).

Die eichrechtskonforme Umrüstung wurde und wird mit den betreffenden Verwendern anhand von individuellen Umrüstplänen durch die Eichbehörde Thüringen begleitet und überwacht. Bei der Erstellung einer Mustervorlage des Umrüstplanes war auch der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) involviert.

6. Was sind nach Kenntnis der Landesregierung die Ursachen dafür, dass Ladesäulen nicht geeicht sind und welche der Ursachen fallen in den Handlungsbereich von Thüringer Behörden/Verwaltungen und Ministerien?

Antwort:

Zu Beginn des Ausbaus der Ladeinfrastruktur haben Hersteller von Ladesäulen den Strom kostenlos abgegeben oder pauschal abgerechnet. Damit unterfielen diese Ladesäulen nicht dem Eichrecht und die Anforderungen, die sich aus dem Eichrecht ergeben, wurden bei der Geräteentwicklung weitestgehend nicht beachtet.

Erst mit Einführung von Tarifmodellen mit Abrechnung nach Kilowattstunden (kWh), bei welchen im geschäftlichem Verkehr das Eichrecht gilt, wurde damit begonnen, schon vorhandene Ladesäulen eichrechtskonform umzurüsten oder auszutauschen. Dazu wurden und werden individuelle Umrüstpläne durch den Verwender erarbeitet und durch die Eichbehörden begleitet.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dazu, dass nicht geeichte Ladesäulen in Betrieb sind und welche Gefahr ist durch ungeeichte Ladesäulen unter Umständen gegeben?

Antwort:

Das gesetzliche Mess- und Eichwesen dient seit langer Zeit dem Verbraucherschutz und sorgt für fairen Wettbewerb im Handel. Diese Ziele werden durch Eichung von Messgeräten und Überwachungsmaßnahmen erreicht.

Um Verbraucher/-innen die Sicherheit zu geben, dass sie stets die korrekte Energiemenge bezahlen, fordern die Eichbehörden vom Betreiber/Verwender im Rahmen von Verwaltungsverfahren ein, dass eichrechtskonforme Ladesäulen verwendet werden oder bereits existierende nicht eichrechtskonforme Ladesäulen umzurüsten und spätestens nach acht Jahren zu eichen sind (siehe auch Antwort zu Frage 4).

8. Gegen welche Landes-, Bundes- oder EU-Gesetze respektive gegen welche Verordnungen wird bei einer fehlenden Eichung verstoßen?

Antwort:

Eichrechtliche Vorschriften ergeben sich aus dem bundesrechtlichen Mess- und Eichgesetz (MessEG)¹ und der bundesrechtlichen Mess- und Eichverordnung (MessEV)² wie folgt:

- § 6 MessEG (Inverkehrbringen von Messgeräten)
- § 23 MessEG (Pflichten des Herstellers)
- § 32 MessEG (Anzeigepflicht)
- § 50a MessEG (Formale Nichtkonformität)
- § 1 MessEV (Anwendungsbereich für Messgeräte und Teilgeräte)
- § 13 MessEV (Kennzeichnung)

9. Wurde eine nicht erfolgte Eichung beziehungsweise der Betrieb von Ladesäulen ohne Eichung in Thüringen geahndet, wenn ja, wie oft, wann und wie?

Antwort:

Es erfolgte bisher keine Stilllegung oder Sanktionierung nichteichrechtskonformer Ladesäulen, um den Aufbau der Ladesäuleninfrastruktur für das Elektromobilitätsprogramm der Bundesregierung nicht zu behindern.

Mit dem klaren Ziel, den rechtskonformen Zustand schnellstmöglich zu erreichen, nimmt die Eichbehörde die betreffenden Ladesäulenbetreiber in ein Verwaltungsverfahren und fordert die Umrüstung, sobald Marktverfügbarkeit besteht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Bis wann sind nach Kenntnis der Landesregierung alle (öffentlichen) Ladesäulen in Thüringen geeicht respektive bis wann zu eichen?

Antwort:

Nach aktuellem Kenntnisstand anhand vorliegender Umrüstpläne und weiteren Informationen über die Marktverfügbarkeit von Umrüstkomponenten wird davon ausgegangen, dass Bestandsladesäulen voraussichtlich bis Ende 2023 eichrechtskonform umgerüstet oder durch neue konformitätsbewertete Ladesäulen ersetzt sein werden.

1 MessEG - Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663)

2 MessEV - Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4742)

Da neue Ladesäulen nur eichrechtskonform in Verkehr gebracht werden dürfen, wird diese Übergangszeit mit Umrüstungen und Austausch in absehbarer Zeit enden.

Werner
Ministerin

Anlage**

Endnote:

* <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/E-Mobilitaet/start.html>

** Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller, die Fraktionen sowie die Parlamentarischen Gruppen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden

Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

zur

Amtschefkonferenz am 28. Mai 2019

Wirtschaftsministerkonferenz am 25./26. Juni 2019 in Bremerhaven

für

TOP 14: Mess- und eichrechtliche Anforderungen an Ladesäulen

Der Markthochlauf von Elektromobilen erfordert u.a. einen stetigen Aufbau einer bedarfsgerechten Anzahl von öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur ist damit elementarer Bestandteil der Elektromobilität. Der Koalitionsvertrag nennt als Ziel bis 2020 100.000 Ladepunkte, davon ein Drittel Schnellladepunkte, zu errichten.

Leider ist ein Großteil der bislang aufgebauten Ladesäulen für Elektrofahrzeuge nicht messrechtskonform, weil keine entsprechenden Messgeräte am Markt verfügbar sind bzw. waren und das geltende Mess- und Eichrecht in der Praxis vielfach nicht oder nur unzureichend angewendet wurde.

Das neue Mess- und Eichrecht in Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2015. Sein Ziel ist es, die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen.

Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Bereich der Elektromobilität unterliegen dem Mess- und Eichrecht, sofern sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Ob das Mess- und Eichrecht auf eine konkrete Ladesäule Anwendung findet, hängt dabei vom Geschäftsmodell des Verwenders ab. Rechnet der Verwender Ladevorgänge pauschal ab (Festbetrag ohne Erfassung der Ladezeit, der bezogenen Energie (Kilowattstunde, kWh) oder der Ladeleistung (Kilowatt, kW)) oder wird der Ladestrom kostenlos zur Verfügung gestellt, unterliegt der jeweilige Ladevorgang nicht dem Mess- und Eichrecht. Bei der Abrechnung von Ladevorgängen nach Zeit, Leistung oder Energie findet das Mess- und Eichrecht hingegen Anwendung.

Die Abrechnung von elektrischer Energie, d.h. eine Abrechnung nach kWh, fiel bereits vor der Novellierung des Mess- und Eichrechts in den Anwendungsbereich und musste mit mess- und eichrechtskonformen Messgeräten erfolgen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichrechts zum 1. Januar 2015 war eine Zeitabrechnung an Ladeinfrastruktur auch ohne entsprechende Messgeräte möglich. Diese Änderung ergibt sich aus der neuen Formulierung „Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität“, die bewusst gewählt wurde, um alle Messgrößen – auch solche, die sich erst im Laufe der Zeit als abrechnungsrelevant erweisen könnten – in diesem Bereich zu erfassen.

Grundsätzlich müssen alle Messgeräte vor dem Inverkehrbringen alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen an Messgeräte sind im Mess- und Eichgesetz (MessEG) und in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) festgelegt. Diese allgemeinen Anforderungen des Mess- und Eichrechts hat der Regelermittlungsausschuss nach § 46 MessEG bezüglich der technischen Spezifikationen und der Anforderungen an das Verwenden der betroffenen Messgeräte im Anwendungsbereich der Elektromobilität konkretisiert. Die Grundlage hierfür ist das von den betroffenen Kreisen erarbeitete und von Regelermittlungsausschuss im März 2017 ermittelte Dokument 6-A („Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes für Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich der E-Mobilität“). Es gibt damit grundsätzlich einheitliche Regelungen für Messgeräte im Anwendungsbereich der Elektromobilität.

Zum Nachweis der Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen hat der Hersteller ein Konformitätsbewertungsverfahren bei einer privatwirtschaftlich tätigen Konformitätsbewertungsstelle durchführen zu lassen und eine Konformitätserklärung auszustellen.

In den vergangenen Jahren haben sich die meisten Hersteller und Verwender von Ladeinfrastruktur auf den teilweise neuen rechtlichen Rahmen eingestellt. So liegen mittlerweile mehrere Baumusterprüfbescheinigungen für Wechselstrom-Ladesäulen vor. Auch im Bereich der Gleichstrom-Ladesäulen gibt es bereits Lösungen, die dem Mess- und Eichrecht entsprechen. Weitere Produkte befinden sich im Konformitätsbewertungsverfahren. Wichtig ist, dass sich alle Akteure lösungsorientiert auf das Wesentliche konzentrieren um die große Aufgabe, den Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Deutschland, zügig umzusetzen.

Daneben besteht die Möglichkeit, Ladeinfrastruktur aus dem EU- und EWG-Ausland, der Schweiz und der Türkei auch in Deutschland zu verwenden, wenn Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit in gleichwertiger Weise gewährleistet sind. Eine entsprechende Prüfung auf Gleichwertigkeit kann durch die zuständigen Landesbehörden oder die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erfolgen. Eine solche Entscheidung der PTB über die Gleichwertigkeit ist für die Landesbehörden verbindlich und führt dazu, dass solche Messgeräte in Deutschland verwendet werden dürfen.

Während im Haushalts- und auch Industriebereich selbstverständlich bei der Lieferung von Elektrizität diese rechtskonform gemessen und – in kWh – abgerechnet wird, wird dies im Bereich der Elektromobilität noch nicht mit der gleichen Selbstverständlichkeit gemacht. Ein Großteil der Ladeinfrastruktur in Deutschland entspricht noch nicht den Anforderungen des Mess- und Eichrechts. Die Gründe sind vielfältig. Zum Teil handelt es sich um Ladeinfrastruktur, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens aufgestellt und verwendet wurde. Im Bereich des Ladens an Gleichstromladesäulen waren bis zum vergangenen Jahr keine messrechtskonformen Lösungen verfügbar.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Ziele der Bundesregierung zur Elektromobilität gezielt gefördert und zügig erreicht werden. Eine funktionierende Ladesäule muss auch genutzt werden können. Darüber darf jedoch nicht der Verbraucherschutz vergessen werden. In den vergangenen Monaten hat es vermehrt Anfragen und Beschwerden von Kunden gegeben, in denen die Abrechnungspraxis sowie die Preispolitik von Mobilitätsanbietern moniert wurde. Es ist für die meisten Kunden völlig selbstverständlich, an herkömmlichen Tankstellen eine geeichte Tanksäule und einen Preis pro Liter vorzufinden und so auf den ersten Blick

vergleichen und entscheiden zu können, wo sie tanken. Ihnen ist kaum vermittelbar, warum dies an Ladesäulen für Elektroautos nicht der Fall ist. Insbesondere die unterschiedlichen Messgrößen, welche abgerechnet werden – also mal nach Zeit, mal nach Leistung, mal nach Energie – macht eine Vergleichbarkeit nahezu unmöglich.

Kunden werden die Ladeinfrastruktur und damit letztlich die Elektromobilität nur dann annehmen, wenn sie sicher sein können, dass die Leistung, die sie in Anspruch nehmen, korrekt abgerechnet wird und dass sie einen fairen Preis für diese Leistung zahlen.

Die für den Vollzug der Einhaltung des Mess- und Eichrechts zuständigen Eichbehörden der Bundesländer beschlossen auf Initiative des BMWi im November 2017, den Einsatz nicht messrechtskonformer Gleichstrom-(DC)-Ladesäulen bis 31. März 2019 zu dulden. Danach droht(e) diesen Ladesäulen als ultima ratio die Stilllegung. Bislang lösten Ladesäulenbetreiber das Problem der nicht auf dem Markt verfügbaren Messgeräte, indem sie Ladevorgänge gegenüber dem Kunden pauschal abrechneten, also ohne Erfassung der Ladezeit, der bezogenen Energie (Kilowattstunde, kWh) oder der Ladeleistung. Dieses Abrechnungsmodell (sog. „Session-Fee“) verstößt allerdings gegen die Preisangabenverordnung (PAngV), die eine Abrechnung nach Verbrauch/kWh vorgibt.

Mittlerweile sind für Wechselstrom-(AC-)Ladesäulen mehrere messrechtskonforme Lösungen auf dem Markt. Auch für Gleichstrom-(DC-)Ladesäulen liegen solche Lösungen seit Ende 2018 vor, werden aber vrss. erst Ende 2019/Anfang 2020 auf dem Markt verfügbar sein.

Eine Ende Januar 2019 zwischen Vertretern aller beteiligten Kreise vereinbarte Lösung sieht daher im Kern vor, dass die Anbieter von Ladesäulen den Mess- und Eichbehörden proaktiv alle noch nicht eichrechtskonformen Ladesäulen anzeigen und im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Nachrüstpläne für sie vorlegen. Hierin müssen sie transparent und nachvollziehbar darlegen, wie und bis wann sie ihre Ladeinfrastruktur messrechtskonform nachrüsten werden. Die Eichbehörden erlassen auf dieser Basis jeweils einen individuellen Bescheid, der den Anbietern unter Berücksichtigung der technischen und sonstigen Umrüstungshindernisse eine individuelle Umrüstungsfrist setzt und ihnen so Rechtssicherheit für ihr weiteres Vorgehen gibt. Eine vorgegebene feste Frist, bis zu der deutschlandweit alle DC- und AC-Ladeeinrichtungen umgerüstet sein müssen, gibt es damit nicht.

Für den Vollzug der PAngV bedeutet dies, dass alle Ladesäulen seit dem 1. April 2019 eine verbrauchsabhängige (aber noch nicht zwingend messrechtskonforme) Abrechnung nach kWh ermöglichen müssen. Die sog. Session Fee ist damit grundsätzlich nicht mehr zulässig. Anbieter von Ladesäulen können den Nachrüstungsbescheid der Eichbehörde jedoch der zuständigen Preisbehörde vorlegen. Letztere kann dann in Wahrung ihres Ermessens die Entscheidung der Eichbehörde ihrer eigenen Entscheidung zugrunde legen und etwa das Erheben einer Session-Fee bis zum Abschluss der Nachrüstung übergangsweise dulden.

Dieses Vorgehen kommt ohne übergangsweise pauschale Duldung eines rechtswidrigen Zustands im Mess- und Eichrecht ab dem 1. April 2019 aus. Bestehende Gesetze und Verordnungen müssen nicht geändert werden.

Die AG Mess- und Eichwesen (AGME) hat zwischenzeitlich auf ihrer Homepage eine von den Landeseichbehörden beschlossene Formatvorlage zur Einreichung der Nachrüstpläne der Ladesäulenbetreiber nebst Beschreibung veröffentlicht. Sie stellt eine hilfreiche Basis zur Einleitung eines Verfahrens für den Prozess der Umrüstung nicht eichrechtskonformer Ladeinfrastruktur dar. Die AGME hat auf ihrer Homepage zum BDEW verlinkt, der ein Muster für Bestandsmeldungen und Nachrüstpläne nicht mess- und eichrechtskonformer AC- und DC-Ladeinfrastruktur veröffentlicht hat.

Die Veröffentlichung der Formatvorlage dient der Vorbereitung der Unternehmen. So können sie sich darauf einstellen, welche Informationen die Landeseichbehörden verlangen werden. Zunächst erwarten die Landeseichbehörden das Einreichen der Nachrüstpläne für nicht konformitätsbewertete AC-Ladesysteme, da derzeit noch keine konformitätsbewerteten DC-Messgeräte auf dem Markt verfügbar sind.

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, dass sich die zuständigen Behörden bei der Genehmigung von Nachrüstplänen und der übergangsweisen Duldung nicht preisrechtskonformer Abrechnungsmethoden soweit wie möglich untereinander und länderübergreifend abstimmen.

So können die entscheidenden Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass zum einen die Hersteller von Ladesäulen rasch Rechtssicherheit erhalten und zum anderen die Verbraucherinnen und Verbraucher das notwendige Vertrauen in eine leistungsstarke Ladeinfrastruktur und deren weiteren schnellen Ausbau haben können. Die Hersteller neuer Ladeinfrastruktur und Verwender des Bestands sind aufgefordert, die Ladeinfrastruktur an die rechtlichen Anforderungen anzupassen und so ein faires und kundenfreundliches Laden von Elektromobilen zu ermöglichen. Durch eine enge Zusammenarbeit der Betreiber von Ladesäulen, der Eich- und der Preisbehörden wird es möglich sein, die Elektromobilität innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens zu einem Erfolgsmodell zu machen.